

*Theaterverein
Laienspielbühne Heilig-Kreuz
Albstadt-Ebingen e.V.*



Vereinsatzung

Inhaltsangabe

1. Name und Sitz	Seite 3
2. Zweck und Aufgabenstellung	Seite 3
3. Mitgliedschaft	Seite 3
4. Organe	Seite 4
1. Vorstand	Seite 4
2. Gesamtvorstand	Seite 4
3. Mitgliederversammlung	Seite 5
5. Auflösung	Seite 7

1. Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Laienspielbühne Heilig-Kreuz“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Albstadt-Ebingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen bzw. wird rechtsfähig durch Eintrag in das Vereinsregister.

2. Zweck und Aufgabenstellung

1. Der Verein will mit seinen Mitgliedern das gute Laienspiel erhalten und fördern.
2. Die Mitglieder und die Allgemeinheit sollen auf diesem Wege Hilfe zu größerer Lebensfreude und gesamt menschlicher Entfaltung erfahren.
3. Der Verein setzt sich auch zum Ziele, junge Menschen für das Laienspiel zu begeistern und zielstrebig zu fördern im Sinne einer christlichen Gemeinschaft.
4. Entsprechend dem Spielbetrieb und sonstiger Notwendigkeit werden Mitgliederzusammenkünfte einberufen.
5. Der Verein sorgt für genügenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung bei den Proben und den Theateraufführungen.
6. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne dieser Satzung das Laienspiel in christlicher Gemeinschaft fördern will.
2. Die Anmeldung für die Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand, der auch über die Aufnahme entscheidet. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich (Eltern oder Vormund).
3. Alle Mitglieder über 16 Jahre haben das Stimmrecht und das Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten, deren Höhe und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dessen Ansehen schädigt. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

4. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind der Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Vorstand

a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungs- und geschäftsführungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

b) Der Vorstand ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

2. Gesamtvorstand

a) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- **dem Vorsitzenden**
- **dem Stellvertreter**
- **dem Geistlichen Beirat**
- **dem Schriftführer**
- **dem Kassier und**
- **drei oder vier Beisitzern.**

b) Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die allgemeine Vertretung des Vereins, die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand tritt in der Regel alle 2 Monate zusammen. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter einberufen werden.

Der Gesamtvorstand bestimmt den Spielleiter.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

c) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und damit auch der Vorsitzende und der Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt; sie bleiben aber gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.

d) Die von der Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl des Gesamtvorstandes zu bestellenden 2 Kassenprüfer, deren Amtsdauer sich gleichfalls auf 2 Jahre beläuft, haben die Kasse nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Vorlage der Bücher und Belege zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Darüber hinaus können die Kassenprüfer jederzeit unvermutete Prüfungen vornehmen.

3. Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in Form der **ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) und außerordentlichen Mitgliederversammlung** ab.

a) Zusammensetzung

Der Mitgliederversammlung gehören der Gesamtvorstand und die Mitglieder an, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

b) Aufgaben

Folgende Angelegenheiten unterliegen ausschließlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- **Satzungsänderungen einschließlich Änderung des Vereinszwecks.**
- **Auflösung des Vereins.**

Ein Beschluss der Mitgliederversammlung, der sich auf diese Angelegenheiten bezieht, bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Ferner unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung:

- **Die Festsetzung von Vereinsbeiträgen.**
- **Die Wahl, die Entlastung und die eventuelle Abberufung des Vorstandes oder von Gesamtvorstandsmitgliedern.**
- **Sowie alle Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche**
- **Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.**

Wenn die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einmal jährlich durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde:

- **Entgegennahme der Jahresberichte.**
- **Vorlage der Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr**
- **durch den Kassier.**
- **Bericht der Kassenprüfer.**
- **Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes.**
- **Wahlen zum Vorstand und zum Gesamtvorstand.**
- **Wahl der Kassenprüfer**
- **Verabschiedung eines Haushaltsplanes.**

c) Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Wahlen zum Gesamtvorstand erfolgen in der Jahreshauptversammlung im Wege der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

Die Beurkundung der in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse erfolgt durch Abfassung eines Beschlussprotokolls, das vom Versammlungsleiter, in der Regel dem Vorsitzenden und dem Protokollführer, in der Regel dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

d) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder die Berufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufungsfrist hinsichtlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens eine Woche. Im Übrigen gelten alle vorstehend hinsichtlich der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) getroffenen Bestimmungen auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

5. Auflösung

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung, 2 Wochen im Voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

b) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die katholische Kirchengemeinde Heilig-Kreuz in Albstadt-Ebingen. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, besonders für die Jugendarbeit zu verwenden.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 05.07.1979 in Albstadt-Ebingen angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Die Satzungsänderung vom 24.05.1985 wurde berücksichtigt.